

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
der Stadt Rhens
vom 17. September 2018**

Der Stadtrat Rhens hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen**

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Rhens vom 15.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung wird um folgenden § 10 „Ersatz von Verwaltungsaufwand“ ergänzt:

§ 10

Ersatz von Verwaltungsaufwand

Sofern Reinigungspflichtige ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen und hierdurch Verwaltungsmaßnahmen (z.B. Ortsbesichtigungen, schriftliche Aufforderungen etc.) erforderlich werden, haben die Verpflichteten diesen Verwaltungsaufwand zu ersetzen. Für die Bemessung des Aufwandes gelten die jeweiligen Richtwerte des Ministeriums für Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei den nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Hinzu kommen notwendige Auslagen im Sinne des § 10 Landesgebührengesetz (insbesondere Fahrtkosten).

2. Der bisherige § 10 „In-Kraft-Treten“ erhält die Bezeichnung § 11 „In-Kraft-Treten“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Rhens, den 17.09.2018

Raimund Bogler
Stadtbürgermeister

